



KONTROLLAMT DER STADT WIEN

**Rathausstraße 9
A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA IV - GU 220-1/13

Maßnahmenbekanntgabe zu

Wien Energie Gasnetz GmbH,

Prüfung der Verträge und Entgelte hinsichtlich

der Nutzung fremder Grundstücke

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfberichtes.....	4
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	4
Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	5
Umsetzungsstand im Einzelnen	6
Empfehlung Nr. 1.....	6
Empfehlung Nr. 2.....	7
Empfehlung Nr. 3.....	8
Empfehlung Nr. 4.....	9
Empfehlung Nr. 5.....	10
Empfehlung Nr. 6.....	10
Empfehlung Nr. 7.....	11

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EZ.....	Einlagezahl
FN.....	Firmenbuchnummer
gem.	gemäß
GIS	Geoinformationssystem
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KG	Katastralgemeinde
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
Pktes.	Punktes

TZ Tagebuchzahl

u.a. unter anderem

Wien Energie Gasnetz..... WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH

Wien Energie Stromnetz..... WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH

Erledigung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt unterzog die Verträge und Entgelte hinsichtlich der Nutzung fremder Grundstücke einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Kontrollamtes wurde am 26. April 2013 veröffentlicht, im Rahmen der Sitzung des Kontrollausschusses vom 3. Mai 2013, Ausschusszahl 62/13, vorberaten und im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2013 als Teil des Tätigkeitsberichtes 2012 angenommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt hat bei der Wien Energie Gasnetz GmbH die Verträge und Entgelte hinsichtlich der Nutzung fremder Grundstücke im Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebes des Gasverteilernetzes einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen. Der Großteil ihres Leitungsnetzes im gesamten Versorgungsgebiet - so zeigte die Einschau - befindet sich auf öffentlichem Grund, für dessen Benutzung Gebrauchsabgaben einzuheben bzw. zu leisten sind. Nur ein geringer Teil des Leitungsnetzes befindet sich auf nicht öffentlichem Grund, für den Servituts- und Benützungsentgelte zu bezahlen sind.

Bei der Berichtslegung bzw. Prüfung wurden vom Kontrollamt Unterschiedlichkeiten hinsichtlich der zivilrechtlichen Dienstbarkeits-, Bahngrundbenützungs- und Gestattungs- sowie Sondernutzungsverträge dargestellt, wobei sich Empfehlungen betreffend deren Verbücherung im Grundbuch und deren buchmäßiger Erfassung sowie bilanzieller Darstellung ergaben.

Die Wiener Gebrauchsabgabe und die Niederösterreichische Gebrauchsabgabe sind durch wesentliche strukturelle Systemunterschiede geprägt. Während die Wiener Gebrauchsabgabe von der Wien Energie Gasnetz GmbH gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuheben und den Endverbraucherinnen bzw. Endverbrauchern direkt in Rechnung zu stellen ist, findet die Niederösterreichische Gebrauchsabgabe als von der Wien Energie Gasnetz GmbH zu tragender betrieblicher Aufwand Eingang in deren Preiskalkulation.

Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der ehemaligen Wien Energie Gasnetz gem. § 5 Abs 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 1, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt, wurde von der geprüften Einrichtung folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	7	100
Umgesetzt	3	43
In Umsetzung	3	43
Geplant	1	14
Nicht geplant	0	0

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Einrichtung unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht vom Kontrollamt der Stadt Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahmen zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Einrichtung und allfälliger Gegenäußerung des Kontrollamtes der Stadt Wien:

Empfehlung Nr. 1

Unter Bezugnahme auf § 481 Abs 1 ABGB, wonach für Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen das Eintragungsprinzip gilt und das dingliche Recht der Dienstbarkeit nur durch Eintragung in das öffentliche Grundbuch erworben wird, empfahl das Kontrollamt, aus Gründen der Rechtssicherheit unverzüglich eine Verbücherung der erworbenen Leitungsrechte vornehmen zu lassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wien Energie Gasnetz wird die Verbücherung der noch nicht im Grundbuch eingetragenen Servitute umgehend vornehmen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Mit Eintragung im Firmenbuch vom 27. Juli 2013 wurde u.a. die damalige Wien Energie Gasnetz mit der damaligen Wien Energie Stromnetz verschmolzen und in Wiener Netze GmbH (FN 174300 z) mit Sitz in Wien 11, Erdbergstraße 236, umbenannt.

In diesem Zusammenhang kam es auch zu einer Zusammenlegung der Rechtsabteilungen beider Unternehmen und zu einer Neuorganisation der Zuständigkeiten hinsichtlich der Einholung und Verbücherung der Dienstbarkeiten. Letztere Änderung wurde auch dadurch bedingt, dass der ehemals zuständige Mitarbeiter der Wien Energie Gasnetz aufgrund einer schweren Erkrankung plötzlich nicht mehr tätig sein konnte und zwischenzeitig sogar pensioniert werden musste. Aus diesem Grund konnten seit Vor-

liegen des gegenständlichen Berichtes zwar dringende neue Dienstbarkeiten abgeschlossen und verbüchert werden, aufgrund der Personalknappheit jedoch keine Aufarbeitung der älteren Dienstbarkeiten stattfinden. Durch die Neuorganisation des Bereiches sollte dies aber nun möglich sein. Weiters wird raschestmöglich für allfällig noch nicht verbücherte Dienstbarkeiten die Eintragung in das Grundbuch veranlasst werden.

Eine Nachschau aufgrund des gegenständlichen Überprüfungsauftrages hat aber gezeigt, dass offenbar bei der Übermittlung der Unterlagen an das Kontrollamt bei der seinerzeitigen Nachprüfung ein Fehler unterlaufen sein muss. Von den im Pkt. 3.1 des gegenständlichen Berichtes angeführten Dienstbarkeiten war nämlich zu diesem Zeitpunkt lediglich die im Pkt. 3.1.1 genannte Dienstbarkeit nicht verbüchert.

Sämtliche weiteren Dienstbarkeiten des Pktes. 3.1 waren aber bereits in den Jahren 2011 und 2012 verbüchert worden. Wie die betreffenden Grundbuchsauszüge zeigen, wurden die weiteren Dienstbarkeiten zu folgenden TZ eingetragen:

- Pkt. 3.1.2 - KG Aspern, EZ 97: Hier wurden der Dienstbarkeitsvertrag vom 20. Mai 2009 samt Nachtrag vom 10. Mai 2012 (ident mit dem im gegenständlichen Bericht mit 7. Dezember 2011 datierten) zu C INr 4a mit TZ 21211/2012 eingetragen.
- Pkt. 3.1.2 - KG Leopoldstadt, EZ 5631: Eingetragen zu C INr 4a mit TZ 21368/2012.
- Pkt. 3.1.3 - KG Aspern, EZ 1317: Eingetragen unter C INr 5a mit TZ 2720/2011.
- Pkt. 3.1.4 - KG Liesing, EZ 199: Eingetragen unter C INr 5a mit TZ 1461/2011.
- Pkt. 3.1.5 - KG Großjedlersdorf II, EZ 122: Eingetragen unter C INr 1a mit TZ 3219/2011.
- Pkt. 3.1.6 - KG Leopoldstadt: Hier sind jeweils mit TZ 21555/2012 folgende Dienstbarkeiten eingetragen: EZ 6424, C INr 1a, EZ 6361, C INr 1a, EZ 5916, C INr 4a, EZ 1418, C INr 14a.

Empfehlung Nr. 2

Im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Bahngrundbenützungsverträgen und dem Benützungsbereinkommen für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund sowie den Gestattungs- und Sondernutzungsverträgen im Sinn des Pktes. 3.3 des Berichtes war festzu-

halten, dass damit keine Vereinbarungen hinsichtlich der grundbücherlichen Eintragung dieser vertraglich vereinbarten bzw. erworbenen Bahngrundbenützung- und Gestaltungs- sowie Sondernutzungsrechte verbunden waren. Außerdem waren darin vertragliche Kündigungs- bzw. Auflösungsbestimmungen nur zugunsten der jeweiligen Vertragspartnerin der Wien Energie Gasnetz enthalten, woraus sich insgesamt - im Vergleich zu verbücherten Dienstbarkeiten bzw. Servituten - der wesentliche Nachteil der geringeren Rechtssicherheit ergibt. Das Kontrollamt empfahl, auch bei diesen Verträgen eine Verbücherung anzustreben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Bei den Verträgen handelt es sich, wie im Bericht vom Kontrollamt auch angeführt, ausschließlich um von den jeweiligen Vertragspartnern vorgegebene Verträge, deren Inhalt aufgrund dieser Vorgaben kaum einen Verhandlungsspielraum offen lässt. Zumal die Vertragspartner, mit Ausnahme kleinerer Änderungen, nicht von ihren inhaltlichen Vorgaben abgehen und nur zu diesen Bedingungen bereit sind, Verträge abzuschließen. Die Wien Energie Gasnetz wird sich jedoch in Zukunft bemühen, grundbuchsfähige Dienstbarkeitsverträge abschließen zu können.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Hier kann nur auf obige Stellungnahme verwiesen werden.

Empfehlung Nr. 3

Das Kontrollamt empfahl, eine vollständige und zeitnahe Erfassung der relevanten Daten zur Gewährleistung eines hohen und aktuellen Informationsgehaltes des GIS durchzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Erfassung aller Daten im GIS ist noch im Gange. Zur Zeit werden insbesondere die bestehenden Grundbenutzungsverträge in

die Datenbank eingepflegt. Ziel ist es, alle derzeit schon bestehenden relevanten Daten zu erfassen. Geplant ist auch die Ausarbeitung eines Prozesses, um in Zukunft die zeitnahe Erfassung von Grundbenutzungsverträgen im GIS sicherzustellen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Einpflegung der Verträge in das GIS-System ist weiter im Gang und es sind lediglich 56 Verträge ausständig. Hinsichtlich der künftigen Verträge ist der Prozess - nach der zu Empfehlung Nr. 1 dargelegten Umgründung - gerade in Ausarbeitung.

Empfehlung Nr. 4

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit wurde vom Kontrollamt empfohlen, die vorliegende Bilanzierungspraxis für Dienstbarkeiten bzw. Servitute unter Bezugnahme auf die aktuelle Literatur zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wien Energie Gasnetz wird die Bilanzierungs- und Buchungspraxis hinsichtlich der Empfehlungen des Kontrollamtes einer Evaluierung unterziehen und erforderliche Anpassungen vornehmen, insbesondere im Hinblick darauf, einmalige Servitutsentschädigungen unter "immaterielle Vermögensgegenstände" zu erfassen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die in der Stellungnahme angeführte Vorgehensweise wurde seitens der Buchhaltung in Zusammenarbeit mit dem Controlling und den betroffenen Fachbereichen umgesetzt. Beim nächsten Anlassfall kommt bereits die neue Vorgehensweise zur Anwendung.

Empfehlung Nr. 5

Das Kontrollamt empfahl, eine sorgfältige Differenzierung der vorliegenden unterschiedlichen Vertragskonstruktionen im Hinblick auf deren buchmäßige Erfassung vorzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wien Energie Gasnetz wird die Bilanzierungs- und Buchungspraxis hinsichtlich der Empfehlungen des Kontrollamtes einer Evaluierung unterziehen und erforderliche Anpassungen vornehmen, insbesondere im Hinblick darauf, einmalige Servitutsentschädigungen unter "immaterielle Vermögensgegenstände" zu erfassen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die in der Stellungnahme angeführte Vorgehensweise wurde seitens der Buchhaltung in Zusammenarbeit mit dem Controlling und den betroffenen Fachbereichen umgesetzt. Beim nächsten Anlassfall kommt bereits die neue Vorgehensweise zur Anwendung.

Empfehlung Nr. 6

Für nicht verjährte Abgabenziträume wurde vom Kontrollamt empfohlen, berichtigte Gebrauchsabgabe-Erklärungen bei der Stadt Wien einzureichen und etwaige gutgeschriebene Abgabebeträge mit künftigen Gebrauchsabgabebelastungen gegenzurechnen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Aufgrund der Umstellung des Verrechnungssystems ist es nunmehr möglich, die Entgeltsminderung durch Forderungsausfälle automationsunterstützt zu berechnen. Die entsprechend berechneten Beträge der Gebrauchsabgabe werden laufend ab dem Kalenderjahr 2012 in Abzug gebracht.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Forderungsausfälle werden nunmehr seit 2012 bei der Abfuhr der Gebrauchsabgabe berücksichtigt und entsprechend in Abzug gebracht. Eine Aufrollung der Jahre 2011 und älter ist momentan in Prüfung.

Empfehlung Nr. 7

Das Kontrollamt empfahl, die EDV-systemtechnischen Voraussetzungen für eine automatisationsunterstützte Berechnung der Entgeltsminderungen zu schaffen bzw. diese allenfalls manuell auf der Basis der statistischen Forderungsausfälle zu errechnen und die so ermittelten Entgeltsminderungen bei der Berechnung der Gebrauchsabgabebemessungsgrundlage als Abzugsposten zu berücksichtigen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Aufgrund der Umstellung des Verrechnungssystems ist es nunmehr möglich, die Entgeltsminderung durch Forderungsausfälle automationsunterstützt zu berechnen. Die entsprechend berechneten Beträge der Gebrauchsabgabe werden laufend ab dem Kalenderjahr 2012 in Abzug gebracht.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Das EDV-Tool steht seit dem Kalenderjahr 2012 zur Verfügung.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2013